

## Durchführungshinweise der TdL zum TVA-L Gesundheit

in der für Niedersachsen geltenden Fassung vom 14. Mai 2019

<b>Einführung</b> .....	<b>2</b>
<b>1. Zu § 1 - Geltungsbereich</b> .....	<b>2</b>
1.1 <b>Geltung nur für bestimmte Gesundheitsberufe</b> .....	<b>2</b>
1.2 <b>Geltung nur für Universitätskliniken</b> .....	<b>3</b>
1.3 <b>Ausbildungsverhältnis</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Zu § 2 - Ausbildungsvertrag, Nebenabreden</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Zu § 3 - Probezeit</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Zu § 4 - Ärztliche Untersuchungen</b> .....	<b>4</b>
4.1 <b>Ärztliche Untersuchung bei Jugendlichen</b> .....	<b>4</b>
4.2 <b>Untersuchung während der Ausbildung</b> .....	<b>4</b>
<b>5. Zu § 7 - Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit</b> .....	<b>4</b>
<b>6. Zu § 8 - Ausbildungsentgelt</b> .....	<b>4</b>
6.1 <b>Höhe des Ausbildungsentgelts</b> .....	<b>4</b>
6.2 <b>Pflegezulagen</b> .....	<b>5</b>
6.3 <b>Refinanzierbarkeit des Ausbildungsentgelts</b> .....	<b>5</b>
<b>7. Zu § 9 - Urlaub</b> .....	<b>5</b>
<b>8. Zu § 13 - Entgelt im Krankheitsfall</b> .....	<b>5</b>
<b>9. Zu § 14 - Entgeltfortzahlung in anderen Fällen</b> .....	<b>6</b>
<b>10. Zu § 16 - Jahressonderzahlung</b> .....	<b>6</b>
<b>11. Zu § 17 - Betriebliche Altersversorgung</b> .....	<b>6</b>
<b>12. Zu § 18 - Beendigung des Ausbildungsverhältnisses</b> .....	<b>6</b>
<b>13. Zu § 18a - Übernahme von Auszubildenden</b> .....	<b>7</b>

## **Einführung**

Die Tarifvertragsparteien haben sich am 30. Oktober 2018 auf den Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) geeinigt.

Der TVA-L Gesundheit entspricht inhaltlich weitgehend dem TVA-L Pflege. Abweichungen bestehen beim Geltungsbereich, bei der Entgelthöhe sowie den Zulagen.

Der TVA-L Gesundheit gilt ab dem 1. Januar 2019. Übergangsregelungen sind nicht vereinbart worden. Er regelt daher die Bedingungen für Schülerinnen/Schüler in einem Ausbildungsverhältnis, die:

- vor Inkrafttreten des TVA-L Gesundheit bereits eine Ausbildung begonnen haben, die über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht oder
- nach dem Inkrafttreten des TVA-L Gesundheit eine Ausbildung beginnen.

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich daher auch auf Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2019 für bereits begonnene Ausbildungen ergeben.

### **1. Zu § 1 - Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Schülerinnen/Schüler, die

- in den in der Anlage zum TVA-L Gesundheit aufgeführten Gesundheitsberufen,
- von einer unter den Geltungsbereich des TVA-L fallenden Universitätsklinik ausgebildet werden,
- wenn zwischen Universitätsklinik und den Auszubildenden ein Ausbildungsverhältnis besteht.

#### **1.1 Geltung nur für bestimmte Gesundheitsberufe**

Nach der Anlage zum TVA-L Gesundheit gilt der Tarifvertrag nur für Auszubildende, die in einem der folgenden Berufe ausgebildet werden:

- Orthoptistinnen/Orthoptisten,
- Logopädinnen/Logopäden,
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen/Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten,
- Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen/Medizinisch-technische Radiologieassistenten,
- Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik,
- Veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen/Veterinärmedizinisch-technische Assistenten,
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- Diätassistentinnen und Diätassistenten.

Die Auflistung der Gesundheitsberufe in der Anlage ist abschließend.

Soweit nachfolgend von Gesundheitsberufen gesprochen wird, sind die in der Anlage zum TVA-L Gesundheit aufgeführten Berufe gemeint. Soweit nachfolgend von Auszubildenden gesprochen wird, sind Schülerinnen/Schüler gemeint, die in den vorgenannten Gesundheitsberufen ausgebildet werden.

## 1.2 Geltung nur für Universitätskliniken

Der Tarifvertrag gilt - anders als bei den Ausbildungstarifverträgen in den Bereichen BBiG und Pflege - ausschließlich für Universitätskliniken. Als Universitätsklinik gelten auch die hochschulmedizinischen Einrichtungen, die (Universitäts-)Kliniken strukturell einschließen (z. B. die Universitätsklinik an der Universitätsmedizin Göttingen). Der Tarifvertrag findet dagegen keine Anwendung für Ausbildungsverhältnisse mit anderen Einrichtungen wie z. B. Justizvollzugskrankenhäuser und Zentren für Psychiatrie.

Die Universitätsklinik muss unter den Geltungsbereich des TV-L fallen. Diese Voraussetzungen sind sowohl für die MHH als auch für die Universitätsklinik Göttingen erfüllt.

## 1.3 Ausbildungsverhältnis

Nach Absatz 1 Satz 2 TVA-L Gesundheit müssen Auszubildende „von“ einer Universitätsklinik ausgebildet werden.

Die schulischen Ausbildungen in den Gesundheitsberufen gliedern sich wie klassische duale Ausbildungen in den theoretischen und den praktischen Ausbildungsteil. Führt die Universitätsklinik die praktische Ausbildung und deren Organisation verantwortlich durch, ist sie Trägerin der praktischen Ausbildung.

Gemäß Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1 soll der Tarifvertrag aber nur für solche Ausbildungen gelten, bei denen zwischen der/dem Auszubildenden und der Universitätsklinik ein Ausbildungsverhältnis besteht.

Für die Anwendbarkeit des Tarifvertrages kommt es daher darauf an, dass die Universitätsklinik die praktische Ausbildung für Auszubildende durchführt, die zu ihr in einem Ausbildungsverhältnis stehen.

Unschädlich für die Anwendbarkeit des Tarifvertrages ist dagegen, wenn die Universitätsklinik nicht die gesamte praktische Ausbildung selbst durchführt. Die Beauftragung anderer Einrichtungen, Teile der praktischen Ausbildung zu übernehmen, hat keine Auswirkung auf das Ausbildungsverhältnis an sich.

## 2. Zu § 2 - Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages bereits in Ausbildung befindlichen Auszubildenden wird empfohlen, das Ausbildungsverhältnis umgehend rückwirkend zum 1. Januar 2019 nach Maßgabe des Absatzes 1 (erstmalig) schriftlich anzupassen. Hierfür wird auf das in der **Anlage beigefügte Ausbildungsvertragsmuster** verwiesen.

Bei Ausbildungen, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen, sind schriftlich Ausbildungsverhältnisse zu begründen.

Eine Niederschrift nach dem Nachweisgesetz ist bei Ausbildungsverhältnissen nicht erforderlich.

### **3. Zu § 3 - Probezeit**

Die ersten sechs Monate eines Ausbildungsverhältnisses gelten als Probezeit, ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen arbeitsvertraglichen Vereinbarung bedarf.

Sofern die Ausbildung schon vor Inkrafttreten des TVA-L Gesundheit begonnen wurde, bestehen aus Sicht des Niedersächsischen Finanzministeriums keine Bedenken, die Dauer der Probezeit entsprechend zu verkürzen.

### **4. Zu § 4 - Ärztliche Untersuchungen**

#### **4.1 Ärztliche Untersuchung bei Jugendlichen**

Gemäß § 32 JArbSchG dürfen Auszubildende, die noch nicht 18 Jahre alt sind (Jugendliche), nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten vierzehn Monate vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ärztlich untersucht worden sind (Erstuntersuchung) und hierüber eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Die Erstuntersuchung muss innerhalb der letzten 14 Monate vor der Einstellung erfolgen. Sollte für eine bisher als Schulverhältnis geführte Ausbildung die Bescheinigung nach § 32 JArbSchG nicht vorliegen, ist diese nachzufordern. Ohne eine solche Bescheinigung besteht anderenfalls ein gesetzliches Beschäftigungsverbot.

Nach § 33 JArbSchG ist für Jugendliche eine erste Nachuntersuchung vorgeschrieben, die innerhalb von einem Jahr nach Aufnahme der Ausbildung zu bescheinigen ist.

Auf die Möglichkeit weiterer Nachuntersuchungen im Abstand von einem Jahr nach der Erstuntersuchung hat die Universitätsklinik Auszubildende rechtzeitig hinzuweisen (§ 34 JArbSchG).

#### **4.2 Untersuchung während der Ausbildung**

Für die Auszubildenden in den Gesundheitsberufen können die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sein. Danach sind Auszubildende ärztlich zu untersuchen, wenn sie besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind.

### **5. Zu § 7 - Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit**

Absatz 1 bezieht sich auf die für die Beschäftigten der Universitätskliniken maßgeblichen Regelungen. Diese nach §§ 6 bis 11 und nach § 43 Nrn. 3 bis 5 TV-L geltenden Regelungen sind ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden.

### **6. Zu § 8 - Ausbildungsentgelt**

#### **6.1 Höhe des Ausbildungsentgelts**

Ab dem 1. Januar 2019 ist für die Auszubildenden ein monatliches Ausbildungsentgelt in der in § 8 Absatz 1 TVA-L Gesundheit genannten Höhe zu zahlen.

Nach der Einigung der Tarifvertragsparteien vom 2. März 2019, diese Ausbildungsentgelte mit Wirkung vom 1. Januar 2019 **um 45,50 Euro** anzuheben bestehen keine Bedenken, im Vorgriff auf den noch abzuschließenden Änderungstarifvertrag zum TVA-L Gesundheit unter dem Vorbehalt der Rückforderung und unter Ausschluss der Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ab 1. Januar 2019 entsprechend erhöhte Ausbildungsentgelte auszuführen.

Für Auszubildende, die sich bereits vor dem 1. Januar 2019 in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis befunden haben, bestehen keine Bedenken, diese Zeit bei der Höhe des Ausbildungsentgelts zu berücksichtigen. Beginnen also Auszubildende im Laufe des Jahres 2019 ihr zweites Ausbildungsjahr, kann ab diesem Zeitpunkt das entsprechende Entgelt für das zweite Ausbildungsjahr gezahlt werden.

Es wird empfohlen, Auszubildende darauf hinzuweisen, dass sich mit dem Anspruch auf ein Ausbildungsentgelt Auswirkungen auf eine etwaige staatliche Förderung (z. B. nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz), ergeben können.

## **6.2 Pflegezulagen**

**Die Zulagen nach Nr. 5** der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L (Zulagen für Grund- und Behandlungspflege, in der Intensivmedizin und für schwer Brandverletzte) **werden** - anders als bei den Auszubildenden nach TVA-L Pflege - **nicht gewährt**.

## **6.3 Refinanzierbarkeit des Ausbildungsentgelts**

Das Ausbildungsentgelt für Auszubildende in den in der Anlage zum Tarifvertrag genannten Berufen ist nach den Voraussetzungen in § 17a des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) refinanzierbar. Ausgenommen hiervon ist das Ausbildungsentgelt für die Ausbildung zur/zum Veterinärmedizinisch-technischen Assistentin/-en, da dieser Ausbildungsberuf nicht in § 2 Absatz 1a KHG aufgeführt ist.

## **7. Zu § 9 - Urlaub**

Ab dem 1. Januar 2019 erhalten die Auszubildenden Erholungsurlaub von 30 Ausbildungstagen pro Kalenderjahr. Werden Auszubildende unmittelbar nach Beendigung der Ausbildung von der Universitätsklinik in ein Arbeitsverhältnis übernommen und findet der Wechsel innerhalb eines Kalendermonats statt, bestehen keine Bedenken, diesen Monat als vollen Beschäftigungsmonat nach § 26 Absatz 2 Buchst. b) TV-L zu behandeln.

## **8. Zu § 13 - Entgelt im Krankheitsfall**

Für die Auszubildenden bestehen keine Wartezeiten auf den Fortzahlungsanspruch bei Krankheit. Die vierwöchige Wartezeit nach § 3 EntgFG ist - wie in den anderen Ausbildungstarifverträgen und im TV-L - abgedungen worden.

## **9. Zu § 14 - Entgeltfortzahlung in anderen Fällen**

Die Arbeitsbefreiungen nach § 29 TV-L gelten gemäß Absatz 3 auch für die Auszubildenden. Auf den für Auszubildende darüber hinaus bestehenden Freistellungsanspruch zur Vorbereitung von Abschlussprüfungen auf fünf bzw. sechs Ausbildungstage (Absatz 1), mindestens jedoch auf zwei Ausbildungstage (Absatz 2), wird hingewiesen.

## **10. Zu § 16 - Jahressonderzahlung**

Auszubildende, die am 1. Dezember eines Kalenderjahres nicht mehr in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben keinen Anspruch auf eine (anteilige) Jahressonderzahlung. Werden Auszubildende unmittelbar nach Abschluss ihrer Ausbildung von der Universitätsklinik übernommen und stehen sie am 1. Dezember noch in einem Arbeitsverhältnis, ist dagegen neben der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis zu gewähren. Soweit die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

## **11. Zu § 17 - Betriebliche Altersversorgung**

Die Auszubildenden haben Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe des Tarifvertrages Altersversorgung (ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung. Der TVA-L Gesundheit ist allerdings noch nicht vom Geltungsbereich des ATV (vgl. Anlage 1 zum ATV) erfasst. Es ist davon auszugehen, dass die Tarifvertragsparteien die Anpassung der Anlage 1 zum ATV zeitnah vornehmen werden. Die VBL hat sich bereit erklärt, die Anmeldungen zur Pflichtversicherung im Vorgriff auf eine entsprechende Änderung des ATV anzunehmen.

## **12. Zu § 18 - Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

Da der TVA-L Gesundheit auch für Ausbildungsverhältnisse gilt, die vor dem 1. Januar 2019 begonnen wurden, sind für die in 2019 endenden Ausbildungen bereits die Regelungen und Fristen bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses zu beachten.

Sollen Auszubildende nicht in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, hat die Universitätsklinik dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen (Absatz 3). Sollte die Drei-Monatsfrist nicht mehr eingehalten werden können, wird empfohlen, die schriftliche Mitteilung unverzüglich nachzuholen. Ein Übernahmeanspruch in ein Arbeitsverhältnis besteht bei Unterbleiben bzw. nicht fristgemäßer „Nicht-Übernahme-Erklärung“ aber nicht.

Nach Absatz 1 endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf der Ausbildungszeit, unabhängig vom Datum der Abschlussprüfung, die zeitlich variieren kann. Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis jedoch weiter beschäftigt, ohne dass etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet (Absatz 5).

**13. Zu § 18a - Übernahme von Auszubildenden**

Der Übernahmeanspruch gilt auch für vor dem 1. Januar 2019 begonnene Ausbildungsverhältnisse. Die Voraussetzungen des Übernahmeanspruches sind daher bereits für die in 2019 endenden Ausbildungen zu prüfen. Hierzu wird auf das Rundschreiben der TdL zum Übernahmeanspruch in der für Niedersachsen geltenden Fassung vom 03.07.2013 hingewiesen.